



## ENTSCHEID

Frauenfeld,

21. Dezember 2000, Me, Dü  
Entscheid Nr. 79

### **PG Frauenfeld**

#### **Baulinienplan «Blumenstrasse 34 und 36»**

Mit Protokollauszug vom 5. Dezember 2000 ersucht der Stadtrat Frauenfeld um Genehmigung einer Änderung des mit RRB Nr. 2261 / 1949 genehmigten Baulinienplans. Auf Grund der Akten kann geschlossen werden, dass die Planänderung ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse eingegangen. Im Rahmen der fraglichen Planänderung werden die Baulinien im Bereich der Parzelle Nr. 1-802 aufgehoben und der Baulinienzug entlang der Blumenstrasse geschlossen. Der eingangs erwähnte Protokollauszug enthält die entsprechende Begründung. Die Änderung des Baulinienplans ist im Sinne von § 33 Planungs- und Baugesetz rechtmässig. Einer Genehmigung steht nichts im Wege.

#### **Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:**

1. Die vom Stadtrat Frauenfeld am 5. Dezember 2000 beschlossene Änderung des Baulinienplans RRB Nr. 2261 / 1949 betreffend «Blumenstrasse 34 und 36» wird genehmigt.

2. Mitteilung an:

- Stadtrat Frauenfeld, 8510 Frauenfeld, unter Beilage eines Baulinienplans «Blumenstrasse 34 und 36», mit Genehmigungsvermerk (chargé)
- Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Baulinienplans «Blumenstrasse 34 und 36», mit Genehmigungsvermerk

DEPARTEMENT  
FÜR BAU UND UMWELT  
DES KANTONS THURGAU  
Der Departementschef



H. P. Ruprecht

**Rechtsmittel:**

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 21. Dezember 2000